

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 55

Helmstedt, den 11.08.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 136. | Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die zeitliche Festlegung der Gültigkeit von Schutzmaßnahmen nach § 1 a Nds. Corona-Verordnung | 356 |
|------|--|-----|



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

136. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung

über die zeitliche Festlegung der Gültigkeit von Schutzmaßnahmen nach § 1 a Nds. Corona-Verordnung

Der Landkreis Helmstedt erlässt gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 a Abs. 2 Niedersächsische Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.05.2021 (Nds. GVBl. S. 297) in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung – Nds. Corona-VO) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Satz 3 Niedersächsisches Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

I.

Hiermit wird festgestellt, dass im Gebiet des Landkreises Helmstedt die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10 an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten hat.

Es gelten die Schutzmaßnahmen der §§ 2 bis 16 a der Niedersächsischen Corona-Verordnung, die bei 7-Tage-Inzidenzen von mehr als 10, aber nicht mehr als 35 gelten.

Im Wesentlichen handelt es sich um die Kontaktbeschränkungen aus § 2 Abs. 1 Satz 5 Nds. Corona-VO, wonach sich nur noch 10 Personen aus 10 Haushalten treffen dürfen, zuzüglich Kinder, Geimpfte und Genesene.

II.

Es wird angeordnet, dass in Bezug auf die nachstehend aufgeführten Bereiche, die Schutzmaßnahmen bei einer Inzidenz von nicht mehr als 10 (§§ 1 d bis 1 g Nds. Corona-VO) gelten:

- Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen (§ 6 a Nds. Corona-VO),
- Veranstaltungen von Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern oder ähnlicher Einrichtungen sowie von Kinos (§ 6 b Nds. Corona-VO),
- Stadtführungen und Führungen durch Natur und Landschaft (§ 6 d Nds. Corona VO),
- Touristische Schiffs- und Kutschfahrten und touristische Busfahrten (§ 7 d Nds. Corona-VO),
- Seilbahnen (§ 7 e Nds. Corona-VO),
- Beherbergung (§ 8 Nds. Corona-VO),
- Gastronomie sowie Diskotheken, Clubs, Bars und ähnliche Einrichtungen (§ 9 Nds. Corona-VO),
- Wochenmärkte (§ 9 a Abs. 1 Nr. 2 Nds. Corona-VO).

III.

Die Allgemeinverfügung tritt am 12.08.2021 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt über die Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 10 nach § 1 b Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 29.07.2021, Amtsblatt 52/2021, S. 337 - 339, tritt gleichzeitig außer Kraft.

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Weiteres.

Sie gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt.

V.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar. Jeder Verstoß kann gem. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

VI.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen die vorgenannten Maßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Die Feststellung unter Ziffer I. beruht auf § 1 a Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung. Der Landkreis Helmstedt ist die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes.

Überschreitet in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) den in der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegten Wert, gilt die jeweilige Schutzmaßnahme gemäß § 1 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Dreitagesabschnitts.

Der Landkreis darf von der Feststellung absehen, solange die Überschreitung des hier maßgeblichen Wertes der 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 auf einem Infektionsgeschehen beruht, das mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten, räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann.

Entscheidend sind nach § 1 a Abs. 1 Nds. Corona-VO die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten regionalen Inzidenzwerte.

Am 08.08.2021 betrug die 7-Tage-Inzidenz 14,2, am 09.08.2021 14,2, am 10.08.2021 13,1, sowie am 11.08.2021 16,4 (Quelle: <https://www.rki.de/inzidenzen>, zuletzt abgerufen am 11.08.2021). Somit ist der Dreitagesabschnitt erfüllt. Da das Infektionsgeschehen nicht nur einem bestimmten, räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann, gelten die Schutzmaßnahmen ab dem 12.08.2021.

Es sind die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung maßgeblich, die für 7-Tage-Inzidenzen von mehr als 10, aber nicht mehr als 35 gelten.

Nach § 1 a Abs. 2 Satz 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung kann der Landkreis Helmstedt anordnen, dass in Bezug auf Bereiche nach den §§ 6 bis 9 Abs. 4, §§ 9 a, 10, 10 b bis 12, 14 a und

16 bis 17, auf denen die Überschreitung nicht beruht, die Schutzmaßnahmen eines niedrigeren Inzidenzwertes gelten, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Überschreitung eines in der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgelegten Inzidenzwertes im Wesentlichen auf Infektionen in einem oder mehreren Bereichen beruht.

Das Infektionsgeschehen beschränkt sich derzeit im Wesentlichen auf den privaten/familiären Bereich. Mit Erlass dieser Allgemeinverfügung gelten insbesondere wieder die Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 Satz 5 Nds. Corona-VO, wonach die Zusammenkunft nur mit

1. höchstens zehn Personen, unabhängig von der Zugehörigkeit zu Haushalten, oder
2. den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts

zulässig ist, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind, nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten und die Sätze 2 (Begleitpersonen) und 3 (Dritte im Sinne § 1684, Abs. 4 Satz 3 BGB) der Vorschrift anzuwenden sind; im Übrigen sind Zusammenkünfte von Kindern bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren mit insgesamt bis zu zehn Kindern sowie den Personen eines Haushalts zulässig. Bei der Ermittlung der zulässigen Zahl von Personen werden geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 Nds. Corona-VO nicht eingerechnet.

Für die unter Ziffer II. aufgeführten Bereiche nach den §§ 6 a, 6 b, 6 d, 7 d, 7 e, 8, 9 und 9 a Abs. 1 Nr. 2 Nds. Corona-VO kann es daher bei den Schutzmaßnahmen für 7-Tage-Inzidenzen von nicht mehr als 10 bleiben. Für alle anderen in § 1 a Abs. 2 Satz 4 Nds. Corona-VO genannten Bereiche gelten auch bei einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10 dieselben Schutzmaßnahmen wie für die 7-Tage-Inzidenz von mehr als 10, aber nicht mehr als 35.

Nähere Informationen zu den aktuell für den Landkreis Helmstedt geltenden Regelungen sind auf der Homepage des Landkreises Helmstedt (<https://www.helmstedt.de>) zu finden.

Die Allgemeinverfügung tritt am 12.08.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung vom 29.07.2021 über die Feststellung der 7-Tage-Inzidenz unter 10, ist aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Helmstedt, 11.08.2021
gez. Radeck
Landrat

ABl.-Nr. 55 vom 11.08.2021

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Radeck